

Gemeinde Wulkenzin  
-Der Bürgermeister-

**Bekanntmachung der Gemeinde Wulkenzin**

**Betrifft:       Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der Satzung  
                  über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahndamm“  
                  Wulkenzin**

Die von der Gemeindevertretung Wulkenzin in der Sitzung am 21. 08. 2012 als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 3 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahndamm“ Wulkenzin wird hiermit bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 3 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahndamm“ Wulkenzin in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahndamm“ Wulkenzin und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Neverin, Dorfstr. 36 17039 Neverin im Zimmer des Bauamtes während der Dienststunden

Dienstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen. Über den Inhalt der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Bahndamm“ Wulkenzin wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen, § 215 Abs. 1 und 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wulkenzin, 2012-09-18

Blank  
Bürgermeister

